

liche Leitungsvollmacht und ihre Ausübung, die Grundlagen kirchlichen Ämterrechtes. Der neue CIC beansprucht nicht mehr Geltung für alle Christen der Kirche des Westens, also auch für die evangelischen Christen, sondern nur noch für die Katholiken.

Die neuen Akzentsetzungen, die der CIC 1983 im Vergleich zum CIC 1917 bringt, treten besonders klar im 2. Teil des Buches, der dem Eherecht gewidmet ist, zu Tage. Dieser Fragenbereich wird mit einem rechts- und theologiegeschichtlichen sowie sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Aufriß der Eheproblematik eingeleitet, wobei auch „heiße Eisen“ mutig angefaßt und noch offene Wünsche deutlich ausgesprochen werden. Immer wird dabei die Entstehung und Entwicklung des staatlichen Ehegesetzes in Österreich mitberücksichtigt: den zentralen Regelungen des kanonischen Ehegesetzes wird durchgehend die entsprechende staatliche Rechtslage gegenübergestellt.

Im neuen Ehegesetz lassen sich zahlreiche Akzentverschiebungen gegenüber dem CIC 1917 erkennen. Sah das bisher geltende kirchliche Gesetzbuch die Ehe allzu einseitig als Institution zur Weckung neuen Lebens und erst in zweiter Linie als eine zum gegenseitigen persönlichen Beistand der Gatten eingerichtete Gemeinschaft, so begreift der CIC 1983 die Ehe als Bund, d. h. als personales Bezugsverhältnis. Von diesem Bund wird gesagt, er sei in gleicher Weise auf das Wohl der Gatten wie auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Folgerichtig wird der Ehekonsens nicht mehr als gegenseitige Einräumung des „*ius in corpus alterius*“ umschrieben, sondern als Willensakt, in dem Mann und Frau sich einander unwiderruflich selbst in die ganzheitlich gesehene eheliche Lebens- und Liebesgemeinschaft anheimgaben. Unverkennbar ist dabei die Ausrichtung auf personale Werte und auf den Schutz der subjektiven Rechte. Diese personale Sichtweise der Ehe zeigt sich sodann auch an den gesteigerten Anforderungen an den Ehekonsens, was gleichbedeutend ist mit einer Vermehrung der diesbezüglichen Nichtigkeitsgründe der Ehe. Auch in der Mischehenregelung, die schon seit 1970 gilt, schlägt sich der personale Aspekt deutlich nieder in der Respektierung des Gewissens des nichtkatholischen Partners, besonders in Fragen der religiösen Kindererziehung; darin zeigt sich überdies besonders deutlich die ökumenische Ausrichtung des neuen CIC.

Den beiden Autoren ist es vorzüglich gelungen, mit diesem Werk zugleich ein Lehrbuch für Studierende und ein Handbuch für Praktiker des Kirchenrechtes zu schaffen. Die Materie ist gründlich und zuverlässig durchgearbeitet. Die Angabe von „can. 141“ statt „can. 144“ auf S. 119 stellt ein kleines Versehen dar; wünschenswert wäre eventuell noch eine geschichtliche Einführung zur heutigen kanonischen Eheschließungsform. Das Fehlen von Anmerkungen „unter dem Strich“ wird wettgemacht durch ein ausführliches Literaturverzeichnis; ein umfangreiches „Sachverzeichnis“ erleichtert das Auf-

finden dessen, was gesucht wird. Angesichts dieses trefflichen Werkes drängt sich der Wunsch und die Bitte an die Autoren auf, sie möchten noch weitere Teilgebiete des neuen CIC in dieser Art bearbeiten.

Linz

Peter Gradauer

WEBER JOSEF, „Erfüllungsunvermögen“ in der Rechtsprechung der *Sacra Romana Rota*. Ursprung und Entwicklung eines neuen Ehenichtigkeitsgrundes in der katholischen Kirche. (Eichstätter Studien, Neue Folge, Bd. 17). (218.) Pustet-V., Regensburg 1983. Kart. DM 48,-.

Die rechts(fort-)bildende Funktion kirchlicher Jurisprudenz läßt sich an kaum einem anderen Problembereich deutlicher vor Augen führen als anhand der Ausbildung des Ehenichtigkeitsgrundes „Erfüllungsunvermögen“. Dessen Ursprung und Entwicklung aufzuzeigen unternimmt W. in der vorliegenden Studie, die im WS 1981/82 von der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt als Inaugural-Dissertation angenommen wurde.

Im kurz gehaltenen 1. Teil versucht W. die theologische und rechtliche Struktur der christlichen Ehe zu umreißen. Hier wird auf die Ehelehre des II. Vatikanums Bezug genommen und nicht zuletzt die Problematik des *amor coniugal*is angesprochen. Bei letzterem erscheint mir der Ansatz W.s beachtenswert, demzufolge bei der ehelichen Liebe stärker die voluntative Komponente veranschlagt werden muß, will man zu einer sachgerechten Würdigung der rechtlichen Relevanz des *amor coniugal*is gelangen.

Der 2. Teil stellt die Entwicklung des Ehenichtigkeitsgrundes „Erfüllungsunvermögen“ in der Rechtsprechung der SRR anhand deren richtungsweisenden Entscheidungen dar. Die systematische Analyse der einschlägigen Rotaentscheidungen der letzten Jahrzehnte läßt die Kriterien, Neuansätze und Entwicklungslinien der Judikatur gut erkennen. Es werden auch die einschlägigen Passagen der analysierten Rotaurteile im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Ausführungen sind einerseits theoretisch bedeutsam; andererseits wird auch der Praktiker dankbar sein für die vielen Kriterien und Argumente, die ihm für schwierige Abgrenzungsfragen und Begründungsprobleme wertvolle Hilfestellung leisten können. Man denke dabei etwa an die Problematik der Abgrenzung der *incapacitas assumendi* vom *defectus discretionis iudicii*. Der entscheidende weiterführende Neuansatz, den der Autor dankenswerterweise aufgreift, dürfte wohl in der Sicht der Ehe als einer interpersonalen Wirklichkeit erblickt werden.

Der 3. Teil setzt sich mit terminologischen und inhaltlichen Fragen zum Ehenichtigkeitsgrund „Erfüllungsunvermögen“ in der kanonistischen Literatur auseinander. Der Themenstellung der Arbeit gemäß wird die Literatur dabei insoweit aufgegriffen, als diese entsprechende Fragen der Rota-Judikatur zum Gegenstand hat.

W. fordert im Ergebnis die Anerkennung des „Erfüllungsunvermögens“ als naturrechtliches

Hindernis und als eigenständigen Ehenichtigkeitsgrund (S. 198). Freilich könnte gerade die Diskussion um den Tatbestand „Erfüllungsvermögen“, die sich keineswegs bloß auf den Umfang, sondern auch auf die Begründung und den Inhalt dieses Ehenichtigkeitsgrundes erstreckte, Impulse für ein Überdenken der herkömmlichen Naturrechtsauffassung liefern.

Linz

Helmuth Pree

KOTZULA STEPHAN, *Der Priesterrat*. Ekklesiologische Prinzipien und kanonistische Verwirklichung. (Eine rechtstheologische Studie). (Erfurter Theologische Studien, Bd. 43). (360.) St.-Benno-V., Leipzig 1983. Kart.

K. unternimmt es, den vom II. Vatikanum geschaffenen Priesterrat historisch, ekklesiologisch und kanonistisch zu betrachten, wobei es ihm besonders um die Ermittlung der ekklesiologischen Prinzipien des Konzils hinsichtlich des Priesterrates und um deren Umsetzung in die kirchliche Rechtspraxis geht. Die geschichtlichen Erscheinungsformen presbyteraler Mitwirkungsgremien bei der Leitung der Diözese werden anhand einschlägiger lehrhafter Aussagen und kirchenrechtlicher Normen bis in die Frühzeit der Kirche zurückverfolgt (Teil I). Dabei wird u. a. gezeigt, wie die zunächst selbstverständliche Mitwirkung des Presbyteriums in der Leitung der Ortskirche im Mittelalter durch die Ausbildung des Domkapitels an den Rand gedrängt wurde. Teil II wendet sich den ekklesiologischen Prinzipien des Priesterrates zu, wobei ebenfalls auf die dem II. Vatikanum vorausliegenden Verhältnisbestimmungen von Bischof und Priester zurückgegriffen wird. Die einschlägigen Lehren des II. Vatikanums werden einer genauen Analyse unterzogen, die weit über den Priesterrat an sich hinausgeht (Grundfragen der Kirchenverfassung und des kirchlichen Amtsverständnisses; Zuordnung von Bischof und Presbyter; Verhältnis von Weihe und Jurisdiktion), um dann das ekklesiologische und kirchenrechtliche Wesen des Presbyteriums zu erläutern. Teil III analysiert die Konzeption des Priesterrates in den Vorbereitungsdokumenten zum II. Vatikanum und in den verschiedenen Einzelaussagen des Konzils (bes. in „Presbyterorum Ordinis 7“). Dabei wird klar, worin ekklesiologisch die Vorrangstellung des Priesterrates vor den anderen diözesanen Räten, Gremien und Instanzen besteht. Er hat als „Senat des Bischofs“ die Funktion einer „repraesentatio gubernativa“, wobei die Repräsentation sowohl Verkörperung als auch Vertretung des Presbyteriums beinhaltet.

K. schlägt für die kanonistische Umsetzung der konziliaren Konzeption des Priesterrates eine kirchenrechtlich neue Rechtsform vor: das von ihm so genannte „Mitwirkungsrecht“ (S. 238 ff.), das der Tatsache Rechnung trägt, daß der Priesterrat nicht nur konsultativ, sondern kooperativ (freilich im Rahmen des Prinzips der *communio hierarchica*, derzufolge der Bischof immer die Letztentscheidung hat) tätig werden

soll. Dieses „Mitwirkungsrecht“ unterscheidet sich einerseits von den Beispruchsrechten, andererseits von der umgekehrten Konstruktion der Mitwirkung eines Oberen bei Rechtshandlungen Untergeordneter, denn in beiden Fällen tritt die Mitwirkung als „Gegenüber“ zutage. Das „Mitwirkungsrecht“ habe aber seine ekklesiologische Grundlage im Partizipations- und Kooperationsprinzip und brauche nicht, wie etwa Beispruchsrechte, eigens eingeräumt zu werden, sondern stehe dem Priesterrat kraft der Weihe seiner Mitglieder und des von ihnen ausgeübten presbyteralen Dienstes zu. Es beinhalte das Initiativrecht (es fragt sich, ob nicht auch das nunmehr in can. 500 § 1 statuierte „recipere“ in diesem Sinn verstanden werden könnte), das Informationsrecht, das Konsultations- und das Mitentscheidungs- bzw. Beschlußrecht. Was die Durchsetzbarkeit anlangt, so kann einerseits der Priesterrat rechtlich belangt werden, wenn sein Handeln nicht dem Wohl der Diözese entspricht, andererseits müßte der Priesterrat ein Beschwerderecht an eine höhere Instanz haben, wenn der Bischof den Rat des Priesterrates zum Schaden der Diözese übergeht.

Im neuen CIC ist nur ersteres vorgesehen (can. 501 § 3). Teil IV behandelt die kanonistische Ausgestaltung des Priesterrates in verschiedenen nachkonziliaren Dokumenten des Apostolischen Stuhles und im Schema „*De Populo Dei*“ von 1977. K. kritisiert namentlich das Erlöschen des Priesterrates während der Sedisvakanz und die Bestellung der Mitglieder des Konsultorenkollegs (ausschließliches Ernennungsrecht des Bischofs ohne jede Beteiligung der diözesanen Presbyterschaft; S. 342 f.), desgleichen die Nichtbeteiligung des Priesterrates an der Wahl des neuen Diözesanbischofs (S. 356).

Obwohl das Schema CIC/1980 und der CIC/1983 vom Vf. nicht mehr verwertet werden konnten, hat seine Studie fundamentale Bedeutung für die einschlägigen Bestimmungen des neuen Gesetzbuches, welche ja nicht zuletzt Frucht der konziliaren Aussagen und der nachkonziliaren Diskussion sind. Das Werk zeichnet sich aus durch gründliche Analysen der Quellen, übersichtliche Gliederung, klare Gedankenführung und Diktion.

Linz

Helmuth Pree

GRÜNDEL JOHANNES (Hg.), *Recht und Sittlichkeit*. (Studien zur theologischen Ethik, Bd. 10). (159.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1982. Kart.

Der vorliegende Band enthält die Referate, die auf dem 19. Kongreß der Moralthologen und Sozialethiker 1979 in München gehalten wurden. Die Thematik „Recht und Sittlichkeit“ wird interdisziplinär aufgerollt: Aus dem Blickwinkel der (Rechts-)Philosophie, der Moral- und Fundamentaltheologie, der Rechtswissenschaft allgemein und des Kirchenrechts im besonderen. Nicht nur für die Kirchenrechtstheologie bzw. Kirchenrechtstheorie, sondern auch für die all-